

# **Satzung der Yong-Schule Kiel e.V.**

(in der am 21.03.2015 beschlossenen Fassung)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Yong-Schule Kiel".

Er ist als Idealverein in das Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

Sitz und Gerichtsstand sind Kiel.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Die Yong-Schule Kiel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Taekwondo-Sports. Der Satzungszweck wird in erster Linie verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Ausbildung und die Erziehung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten und disziplinierten Menschen durch qualifizierte Trainer.

## **§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins**

Der Verein Yong-Schule Kiel e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet; Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Aus den Mitteln des Vereins werden keine Personen weder durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt.

Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht beginnen mit dem Monat, in dem der Tag des Eintritts in die Yong-Schule Kiel e.V. liegt. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied diese Satzung an.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt,

b) durch den Tod,

c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes oder

d) auf Wunsch eines Mitglieds nach Wegfall einer öffentlichen Förderung seines Mitgliedsbeitrags.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird frühestens nach einer 3-monatigen Mitgliedschaft wirksam. Die Kündigung wird ansonsten mit Ablauf des zweiten Monats gültig, der vollständig auf das Datum der schriftlich erfolgten Kündigung folgt.

## **§ 6 Ausschluss**

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

a) bei groben Verstößen gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder

b) bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

Die Verpflichtung zur Regelung der Verbindlichkeiten bleibt dadurch unberührt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Erfolgt durch das säumige Mitglied nach Mahnung und Androhung des Ausschlusses, die schriftlich an die dem Vorstand bekannte Anschrift ergeht, keine Zahlung, kann nach Ablauf von zwei weiteren Monaten der Säumnis der Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen werden. Bei wiederholter Säumnis kann der sofortige Ausschluss auch ohne vorherige Androhung festgelegt werden. Zahlt ein Mitglied wiederholt nicht rechtzeitig, kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

**§ 7 Beiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

Näheres regelt die Finanzordnung.

**§ 8 Ruhen der Beitragszahlungen**

Die Beitragszahlungen ruhen beim Eintreten folgender Gründe, insoweit diese erkennbar nur temporär vorliegen:

- a) Wohnortwechsel,
- b) Schwangerschaft oder
- c) schwerwiegende Gründe, die dem Vorstand mitzuteilen sind und vom Vorstand als solche anerkannt werden müssen.

In anderen Fällen kann der Vorstand die Kündigungsfrist gem. § 5 auf begründeten Antrag hin auf den Ablauf des aktuellen Monats verkürzen.

**§ 9 Haftung**

Der Verein haftet nicht für den Verlust oder Beschädigungen mitgebrachter Kleidungsstücke oder sonstiger Gegenstände.

**§ 10 Vorstand**

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende/-r
- b) 2. Vorsitzende/-r
- c) Kassenwart/-in

Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Amt innehaben. Es versieht dieses ehrenamtlich. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gesetzlich durch die/den erste/-n Vorsitzende/-n, die/den zweite/-n Vorsitzende/-n und die/den Kassenwart/-in vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Mitwirkung von jeweils zweien dieser Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden (bei Abwesenheit die der/des zweiten Vorsitzenden).

Der Vorstand kann sich während seiner Amtszeit Beauftragter für bestimmte Themen und Aufgaben bedienen, die durch ihn benannt werden (z.B. Datenschutzbeauftragte/-r, Pressesprecher/-in).

Sämtliche Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**§ 11 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich muss in den ersten drei Monaten des Jahres eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Diese wird schriftlich vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher angekündigt. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie wird geleitet von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

**§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins haben dieselben Rechte und Pflichten. Sie sind nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken, und sie haben den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

Die Satzung wird in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Homepage des Vereins bereitgestellt. Auf Verlangen erhält das Mitglied bei Eintritt in den Verein die aktuell gültige Satzung in Kopie.

**§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von einem Jahr.

**§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden, wenn sie vorher angekündigt waren.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wenn sie vorher in der Einladung angekündigt wurde. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Ablauf eines Jahres an:

Sportjugend Schleswig-Holstein im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (sjsh)  
Winterbeker Weg 49  
24114 Kiel

Die begünstigte Organisation hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vorstand ist verpflichtet, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem ursprünglichen Inhalt so nahe wie möglich kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Satzung als lückenhaft erweisen sollte.